

V EPV 01/22/2

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages der Austrian Power Grid AG vom 30. Juni 2022 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter ergeht gemäß § 23b Abs. 6 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, iVm § 7 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, seitens der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

I. Spruch

Dem Antrag der Austrian Power Grid AG gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter **wird unter der Auflage stattgegeben**, dass die Ergebnisse der Systemanalyse sowie die dieser zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter, Szenarien und Methoden nach abgeschlossener Kontrahierung der Netzreserve zu veröffentlichen sind, wobei die Berechnungen für das zweite Jahr des Betrachtungsraums (Oktober 2023 - Juli 2024) zu schwärzen sind.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin, Austrian Power Grid AG (nachfolgend „APG“), stellte am 30. Juni 2022, bei der E-Control einen Antrag gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter.

Die Auswahl erfolgte durch die APG als Regelzonenführerin anhand der gesetzlichen Bestimmungen zur Beschaffung der Netzreserve gemäß den §§ 23a ff EIWOG 2010 sowie unter Zugrundelegung der von APG gemäß § 23b Abs. 2 EIWOG 2010 erstellten „technischen Eignungskriterien für die Netzreserve“ und der „Allgemeinen Bedingungen für Netzreserve (AB Netzreserve)“.

Dem Antrag sind zahlreiche Gesprächstermine auf Expertenebene im Vorfeld zum gemeinsamen Verständnis vorausgegangen, welche die wesentlichsten Meilensteine des Netzreserve-Beschaffungsverfahrens 2022, insbesondere (i) die Stilllegungsmeldungen von Erzeugungsanlagen oder von Teilkapazitäten von Anlagen gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 bis 30. September 2021, (ii) die Erstellung der Systemanalyse gemäß § 23a Abs. 2 und 3 EIWOG 2010 bis 31. Dezember 2021, (iii) die Festlegung der technischen Eignungskriterien für die Netzreserve gemäß § 23b Abs. 2 EIWOG 2010 bis 28. Februar 2022, (iv) den öffentlichen Aufruf zur Interessensbekundung sowie (v) die Erstellung der AB Netzreserve und (vi) die Einholung der Angebote für Netzreserve, betrafen.

(i) Eingelangte Stilllegungsmeldungen

Folgende Stilllegungsmeldungen gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010, welche Auswirkungen auf die Beschaffung der Netzreserve 2022/23 haben, sind von Erzeugungsanlagen > 20 MW bei der APG bis zum 30. September 2022 eingelangt:

Art der Stilllegung	Summenleistung	Anzahl
endgültig	210 MW	*****
temporär	1317 MW	*****
saisonal	2309 MW	*****

(ii) Systemanalyse

Die Systemanalyse der APG wurde gemäß § 23a Abs. 3 EIWOG 2010 der Behörde zeitgerecht am 23. Dezember 2021 übermittelt.

Die Systemanalyse ergab unter Zugrundelegung der aktuellen Stilllegungsmeldungen, der bereits über zwei Jahre kontrahierten Netzreserveanlagen und der Nichtverfügbarkeiten wegen Revisionen im Ausmaß von 620 MW folgende verfahrensrelevanten Netzreservebedarfe:

Winter 2022	Sommer 2023	Winter 2023	Sommer 2024
695 MW	3.400 MW	*****	*****

Da vom tatsächlichen Netzreservebedarf bereits Anlagen im Ausmaß von rund 395 MW durch ein 2-Jahresverträge aus der Zuschlagsentscheidung 2021 kontrahiert sind, war ein entsprechend reduzierter Netzreservebedarf auszuschreiben.

	Winter 2022	Sommer 2023
Tatsächlicher Bedarf	695 MW	3.400 MW
Ausgeschriebene Menge	300 MW	3.005 MW

(iii) – (v) Technische Eignungskriterien, Aufruf zur Interessensbekundung und AB Netzreserve
 Der Aufruf zur Interessensbekundung erfolgte durch APG mit 28. Februar 2022. Darüber hinaus wurden die Regelzonenführer und Regulierungsbehörden von relevanten Nachbarstaaten über den Prozess in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig wurden die technischen Eignungskriterien für Anbieter der Netzreserve sowie die AB Netzreserve auf der homepage der APG unter <https://markt.apg.at/netz/netzreserve/interessensbekundung/> online gestellt. Es wurde allen Interessenten die Möglichkeit eingeräumt, hierzu Fragen bis zum 21. März 2022 zu stellen. Die Frist zur Abgabe von Interessensbekundungen endete am 28. März 2022. Fragen und Antworten zur Netzreserve wurden auf der Homepage der APG mit der URL <https://markt.apg.at/netz/netzreserve/> ebenfalls transparent ausgewiesen.

(vi) Angebotsphase

Die Angebotslegung der technisch geeigneten Interessenten, welche ihr Interesse rechtzeitig bekundet hatten, war in der 1. Angebotsphase von 22. April 2022 bis 18. Mai 2022 zulässig und wurde über ein von APG zur Verfügung gestelltes Softwaretool abgewickelt, wobei hier die notwendige Assistenz für dessen Anwendung von APG bereitgestellt wurde. Abermals konnten allgemeine Fragen zur Angebotslegung (bis zum 11. Mai 2022) gestellt werden, welche wiederum veröffentlicht wurden.

In Entsprechung mit dem von der Behörde gemäß § 23b Abs. 10 EIWOG 2010 gelegten Bericht über die Situation am österreichischen Strommarkt in Bezug auf die Erbringung einer Netzreserveleistung und dem darin empfohlenen Signifikanzwertbereich wurde dieser Wert gemäß Abs. 5 leg. cit. von der APG mit 55% festgelegt. Da der Signifikanzwert von einzelnen Angeboten überschritten wurde und der für das erste Beschaffungsjahr 2022/23 festgestellte Netzreservebedarf mit den, den Referenzwert nicht signifikant überschreitenden Angeboten, nicht gedeckt werden konnte, hat die APG § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 alle Anbieter zur neuerlichen Abgabe von Angeboten innerhalb von 10 Tagen aufgefordert (2. Angebotsphase). In der 2. Angebotsphase von 25. Mai 2022 bis 7. Juni 2022 konnten die Anbieter, die bereits in der ersten Phase ein Gebot abgegeben hatten, dieses noch einmal nachbessern. Von dieser

Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, sodass die APG der Behörde in ihrem Antrag die vollständige marktseitige Beschaffung der Kapazitätsreserve mitteilte.

Innerhalb der beiden Angebotsphasen langten folgende letztgültige Angebote von Netzreserveanbietern bei der APG ein:

Einzelangebote:

ID des Angebots	Produkt	von	is	Leistung in MW	Angebotswert in EUR
1099	Einjahresprodukt (01.10.2022-30.09.2023)	01.10.2022	30.09.2023		
1100	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023		
1101	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023		
1102	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023		
1103	Einjahresprodukt (01.10.2022-30.09.2023)	01.10.2022	30.09.2023		
1104	Einjahresprodukt (01.10.2022-30.09.2023)	01.10.2022	30.09.2023		
1105	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023		
1106	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023		
1107	Winterprodukt (01.10.2022-31.03.2023)	01.10.2022	31.03.2023		
1108	Einjahresprodukt (01.10.2022-30.09.2023)	01.10.2022	30.09.2023		
1109	Einjahresprodukt (01.10.2022-30.09.2023)	01.10.2022	30.09.2023		

1110	Winterprodukt (01.10.2022-31.03.2023)	01.10.2022	31.03.2023
1111	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023
1112	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.06.2023	31.08.2023
1113	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023
1114	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	31.08.2023
1115	Winterprodukt (01.10.2022-31.03.2023)	01.10.2022	31.03.2023
1116	Winterprodukt (01.10.2022-31.03.2023)	01.10.2022	31.03.2023
1117	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023
1118	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023
1119	Winterprodukt (01.10.2022-31.03.2023)	01.10.2022	31.03.2023
1120	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023
1121	Einjahresprodukt (01.10.2022-30.09.2023)	01.10.2022	30.09.2023
1122	Winterprodukt (01.10.2022-31.03.2023)	01.10.2022	31.03.2023
1123	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023
1124	Einjahresprodukt (01.10.2022-30.09.2023)	01.10.2022	30.09.2023
1125	Winterprodukt (01.10.2022-31.03.2023)	01.10.2022	31.03.2023
1126	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023

Zusätzlich wurden folgende Kombinationsangebote gelegt:

ID	ID des Einzelgebots	Produkt	Gebot von	Gebot bis	Leistung in MW	Kombinationsgebotswert in EUR
21	1100	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023	[REDACTED]	[REDACTED]
	1101	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023		
	1100	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023		
22	1101	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023		
	1102	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.05.2023	30.09.2023		
	1105	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023		
23	1106	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023		
	1105	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023		
24	1107	Winterprodukt (01.10.2022-31.03.2023)	01.10.2022	31.03.2023		
	1105	Sommerprodukt (01.04.2023-31.10.2023)	01.04.2023	30.09.2023		
25	1108	Einjahresprodukt (01.10.2022-30.09.2023)	01.10.2022	30.09.2023		

Bei den Einzelangeboten 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125 und 1126 wurde eine Referenzwertüberschreitung um mehr als 55 % festgestellt. Diese Angebote werden deshalb vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Auf dieser Grundlage wurden durch die APG folgende Angebote als gesamthaft billigste, den festgestellten Netzreservebedarf für das Beschaffungsjahr Oktober 2022 – September 2023 komplett abdeckende Angebotskombination identifiziert:

Angebot	Anbieter	Produkt	MW	Anlage
1099	[REDACTED]	Einjahresprodukt	[REDACTED]	[REDACTED]
1109		Einjahresprodukt		
1112		Sommerprodukt		
1113		Sommerprodukt		
1114		Sommerprodukt		
1117		Sommerprodukt		
Kombination 22		Sommerprodukt		
		Sommerprodukt		
		Sommerprodukt		
Kombination 23		Sommerprodukt		
	Sommerprodukt			

Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Optimierung und Blockgröße der Angebote sowie der Revisionszeiten folgende zu kontrahierende Netzreservekapazitäten:

Winter 2022	Sommer 2023
503 MW	3.007 MW

Die Auswahl der gesamthaft zur Deckung des Netzreservebedarfes billigsten Gebote wurde durch die von APG beauftragte Consentec GmbH gutachterlich geprüft und am 10. Juni 2022 bestätigt. Ebenso wurde die Bewertung der Ergebnisse der 1. Angebotsphase von Consentec GmbH gutachterlich geprüft und am 23. Mai 2022 bestätigt.

Mit Antrag vom vom 30. Juni 2022 legte die APG ihre Auswahl der Netzreserveanbieter der Behörde auf Genehmigung vor.

2. Rechtslage

Das gesetzlich geschaffene Modell der Netzreservebeschaffung auf Grundlage einer öffentlichen wettbewerblichen Ausschreibung gemäß §§ 23a ff EIWOG 2010 wurde von der Republik Österreich beihilfenrechtlich unter der Verfahrenszahl SA.52263(2020/N) notifiziert und von der Europäischen Kommission am 28. Juni 2021, Zl. C(2021) 4540, beihilfenrechtlich genehmigt.

Gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 hat der Regelzonenführer auf Grundlage der nach § 23a Abs. 1 bis 5 EIWOG 2010 geprüften und nicht ausgeschlossenen Angebote jene Angebote auszuwählen, die es ermöglichen, den in der Systemanalyse festgestellten Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz EIWOG 2010 zu den geringsten Kosten zu decken. Die Auswahl ist der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat die Auswahl anhand der in § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 genannten Grundsätze zu prüfen und innerhalb von acht Wochen mit Bescheid an den Regelzonenführer zu genehmigen, wobei die Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen kann. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Gemäß der am 8. Jänner 2021 in Kraft getretenen, novellierten Bestimmung des § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010 ist der Regelzonenführer verpflichtet, für die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu sorgen. Sofern für die Vermeidung oder Beseitigung eines Netzengpasses erforderlich, hat der Regelzonenführer mit Erzeugern oder Entnehmern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind („EPM-Verträge“), abzuschließen. Soweit auf Basis einer vorangegangenen Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht („Netzreserve“), ist diese gemäß den Vorgaben des § 23b EIWOG 2010 zu beschaffen. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind dem Regelzonenführer die Aufwendungen, die aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.

Nach den Bestimmungen der §§ 23a ff EIWOG 2010 hat der Beschaffung der Netzreserve zusammengefasst ein mehrstufig gestaffeltes und nach potenziellen Netzreserveanbietern differenziertes Verfahren voranzugehen:

- Zuallererst hat der Regelzonenführer nach den inhaltlichen Vorgaben des § 23a Abs. 2 EIWOG 2010 zum Jahresende jedes Jahres eine Systemanalyse zur Bestimmung eines Leistungsbedarfes für Engpassmanagementmaßnahmen und deren Sicherung im Wege der Netzreserve ab dem 1. Oktober des Folgejahres zu erstellen. Dabei ist ein Betrachtungszeitraum von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Ergebnisse der Analyse

sowie die dieser zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter, Szenarien und Methoden sind nach abgeschlossener Netzreserve-Kontrahierung gemäß § 23a Abs. 3 EIWOG 2010 vom Regelzonenführer zu veröffentlichen.

- Ergibt die Systemanalyse einen Bedarf nach einer Kontrahierung von gesichert vorzuhaltender Leistung für Engpassmanagementmaßnahmen, ist diese Netzreserve gemäß § 23b EIWOG 2010 mittels eines transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Ausschreibungsverfahrens wie folgt zu beschaffen:
 - Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nach Abs. 1 nur Anbieter (in- und ausländische Erzeuger, Verbrauchsanlagen bzw. Pools) mit einer Engpassleistung > 1 MW, wobei alle Erzeuger > 20 MW für eine Teilnahme am Bieterverfahren vorab einer Verpflichtung zur Anzeige der Stilllegung für den angebotsbezogenen Zeitraum nachzukommen haben.
 - Gemäß Abs. 2 hat der Regelzonenführer technische Eignungskriterien für die Netzreserve in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde jedes Jahres festzulegen und zur Interessensbekundung binnen vier Wochen für denjenigen Zeitraum, in dem die Systemanalyse gemäß § 23a Abs. 2 EIWOG 2010 einen Netzreservebedarf ergeben hat, aufzurufen. Dabei sind die sog. „Netzreserveprodukte“, also die für sie in Frage kommenden Kontrahierungszeiträume (d.s. Netzreservevorhaltung für ein Jahr, zwei Jahre, Sommer und/oder Winter), gesetzlich definiert, wobei KWK-Anlagen einen Flexibilitätszeitraum von jeweils zwei Kalendermonaten im Frühjahr bzw. Herbst haben (siehe § 7 Abs. 1 Z 61a und Z 66b EIWOG 2010).
 - Auf Basis der Interessensbekundungen hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 3 EIWOG 2010 die Interessenten, hinsichtlich ihrer Eignung zur Erbringung von Engpassmanagement und zur Erfüllung der gesetzlichen Kriterien gemäß § 23b Abs. 1 und Abs. 4 EIWOG 2010 sowie hinsichtlich der erstellten technischen Eignungskriterien zu prüfen.
 - Sodann hat der Regelzonenführer die als geeignet eingestuften Anlagen zur Angebotslegung binnen vierwöchiger Frist aufzufordern. Betreiber der als nicht geeignet eingestuften Anlagen sind zu informieren.
 - Nach § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 sind die zeitgerecht eingelangten Angebote kostenseitig zu reihen und anhand eines Referenzwertes, bei welchem der mengengewichtete Durchschnitt aller Angebote errechnet wird, wobei die teuersten 10% der angebotenen Leistung nicht hineingerechnet werden, zu beurteilen. Angebote, die diesen Referenzwert „signifikant“ überschreiten – für dieses Jahr der Netzreservebeschaffung wurde die Signifikanzschwelle durch APG gemäß § 23b Abs. 5 EIWOG 2010 in Entsprechung mit dem von der Behörde gemäß § 23b Abs. 10 EIWOG 2010 gelegten Bericht mit 55% festgelegt – sind dabei in diesem Bewertungs- und Betrachtungsschritt nicht zu berücksichtigen. Zur bestmöglichen Vergleichbarkeit der je nach Produkt unterschiedlich langen Angebote sind die gebotenen Preise pro MW und pro Monat zu reihen.

- Kann der Netzreservebedarf für das jeweils kommende Jahr mit den eingelangten zulässigen Angeboten, die den o.a. Referenzwert nicht signifikant überschreiten, gedeckt werden, ist keine zweite Bierrunde notwendig und es hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 5 iVm Abs. 6 EIWOG 2010 jene Angebote auszuwählen, die es ermöglichen, den Netzreservebedarf im kommenden Jahr zu den insgesamt geringsten Kosten zu decken. Dabei ist es gemäß Abs. 7 Z 2 leg. cit. iVm den vorab veröffentlichten Auswahlkriterien auch möglich, dass zweijährige Angebote zum Zug kommen, wenn sie im ersten Jahr billiger als konkurrierende einjährige Angebote sind und es im zweiten Jahr einen durch die Systemanalyse festgestellten Netzreservebedarf gibt, der durch ein zweijähriges Angebot abgedeckt werden kann, jedoch nicht übererfüllt werden darf.
- Gesonderte Bestimmungen sind in den AB Netzreserve für KWK-Angebote aufgrund ihrer oben beschriebenen Möglichkeit zur zeitlichen Flexibilität bei der Produktfestlegung vorgesehen: soweit die KWK-Anbieter bei der Angebotslegung noch keine monatsgenaue Angabe des Netzreserveerbringungszeitraumes gemacht haben, wird dem KWK-Preisgebot unterstellt, dass es für die maximale Netzreservezeitspanne (also beim Sommerprodukt vom 1. April bis 31. Oktober bzw. beim Winterprodukt vom 1. September bis 31. Mai) für die Netzreserve zur Verfügung steht. Sollte ein KWK-Kraftwerk die Dauer der Netzreserveerbringung unter Nutzung dieser zeitlichen Flexibilität verkürzen, ist auch das Preisgebot aliquot zu reduzieren, womit es keine Auswirkungen auf das Preisbenchmarking pro Monat und MW gibt.
- Gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 ist die vom Regelzonenführer getroffene Auswahl der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat die Auswahl anhand der gesetzlichen Grundsätze zu prüfen und innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu genehmigen, wobei die Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen kann.
- Nach erfolgter Genehmigung hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 7 EIWOG 2010 jeweils die Netzreserveverträge mit den ausgewählten Anbietern für die Dauer der angebotenen Zeit, welche bei Erzeugern >20 MW nicht über den angegebenen Stilllegungszeitraum hinausgehen darf, abzuschließen. Auf Abschluss eines Netzreservevertrags besteht kein Rechtsanspruch. Mit erfolgter Kontrahierung haben Betreiber von Erzeugungsanlagen diese mit Ausnahme von Revisionszeiträumen ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen; die Marktteilnahme ist für die Dauer des Netzreservevertrags unzulässig. Betreibern von Verbrauchsanlagen ist eine Marktteilnahme zur Deckung ihres Verbrauchs erlaubt; die kontrahierte Leistung zur Verbrauchsanpassung ist für die Dauer des Netzreservevertrags jedoch ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Die Antragstellerin ist gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 Regelzonenführerin der Regelzone APG und daher gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 leg. cit. verpflichtet, soweit erforderlich, EPM-Verträge abzuschließen und bei einem durch die Systemanalyse gemäß § 23a EIWOG 2010 festgestellten Bedarf Netzreserve gemäß den Vorgaben des § 23b EIWOG 2010 zu beschaffen.

3.2. Die gegenständliche Prüfung umfasst die bescheidliche Bestätigung – oder Versagung – der Korrektheit der auf Grundlage des gegebenen Netzreservebedarfes erfolgten Auswahl der gesamthaft billigsten Netzreservegebote aus dem Kreis der geeigneten und rechtlich zugelassenen Bieter. Aufgabe der Behörde ist es daher in diesem Zusammenhang zu beurteilen, ob die Verfahrensvorschriften der §§ 23a f EIWOG 2010 eingehalten wurden, ob nur die zulässigen Gebote berücksichtigt und keine zu Unrecht ausgeschlossen wurden sowie ob die Auswahl der Angebote die billigstmögliche und den Netzreservebedarf zur Gänze abdeckende Kombination darstellt.

3.3. Die Frage, welche Kosten damit verbunden und inwieweit die Aufwendungen der APG für die Netzreserve als notwendig und angemessen zu beurteilen sind, ist Gegenstand des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 iVm § 59 iVm § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010, in dem die Legalparteien gemäß § 48 Abs. 2 leg. cit. Parteistellung haben. In Abgrenzung zur Prüfung im Kostenermittlungsverfahren ist daher in diesem Verfahren keine inhaltliche Prüfung der auswahlrelevanten Preisgebote vorzunehmen.

Ebenfalls nicht von dieser Genehmigung berührt werden etwaige kartell- oder wettbewerbsrechtliche Verstöße. Die Verhaltensweisen der einzelnen Marktteilnehmer kann nur in einem eigenen Verfahren beurteilt werden.

3.4. Der von APG eruierte Netzreservebedarf für den Winter 2022/23 und Sommer 2023 wurde auf Grundlage der Systemanalyse in der gesetzlich gebotenen Sorgfalt identifiziert.

3.5. Der Kreis der Bieter wurde nach Auffassung der Behörde ebenfalls transparent, technisch grundsätzlich nachvollziehbar und rechtlich einwandfrei gezogen. Hierzu wird von der Behörde folgendes festgehalten:

1. APG hat nur Angebote gereiht, die von teilnahmeberechtigten Anbietern gemäß § 23 b Abs. 1 EIWOG 2010 erfolgten.
2. Die technischen und weiteren Mindestanforderungen an einer weiteren Bieterteilnahme wurden durch die APG zeitgerecht bis Ende Februar 2022 (vgl § 23b Abs. 2 EIWOG 2011) und vor dem Aufruf zur Interessensbekundung festgelegt und veröffentlicht, wobei auch ausländische potenzielle Interessenten über verschiedene Institutionen informiert waren. Die Behörde findet die dabei gemachten Abgrenzungen und die

Abwägung zwischen einem möglichst großen Bieterkreis und der technischen Wirksamkeit auf Engpässe im Übertragungsnetz nachvollziehbar und in Entsprechung mit den gesetzlich in § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 statuierten Auswahlkriterien der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Marktorientierung.

3. Die Dauer der Interessensbekundungsphase entsprach den gesetzlichen Vorgaben.
4. Zur Angebotslegung wurden durch die APG nur jene Interessenten eingeladen, welche nicht bereits aus den dargestellten Gründen ausgeschlossen worden waren. Die Dauer der 1. Angebotslegungsphase entsprach wiederum den gesetzlichen Vorgaben.
5. Die Beurteilung, dass der Signifikanzwert bei einzelnen Anbietern der 1. Angebotsphase die vorab festgelegte Schwelle von 55% überschritten hatte, war korrekt, ebenso die Beurteilung, dass jene zulässigen Angebote, die den Signifikanzwert nicht überschritten hatten, allein genommen nicht ausgereicht hatten, um schon nach der 1. Angebotsphase den gesamten Netzreservebedarf zu decken.
6. Die Durchführung der 2. Angebotsphase war gesetzeskonform. Ihre Dauer entsprach den gesetzlichen Vorgaben und es wurden in der 2. Angebotsphase nur jene Anbieter zugelassen, die auch in der ersten Phase mitgeboten hatten. Eine unzulässige Verteuerung der Angebote in der 2. Angebotsphase fand nicht statt.
7. Sowohl im Zuge der Interessensbekundungs- als auch der Angebotslegungsphasen, und auch davor, bestand seitens aller Interessenten die Möglichkeit, der APG zur Netzreservebeschaffung Fragen zu stellen. Diese wurden beantwortet und – generalisiert – transparent als sog. „FAQ“ auf der Homepage ausgewiesen. Der Vorgabe der Transparenz wurde sohin ausreichend Genüge getan.

3.6. Zu den während der Angebotsphase gelegten Angeboten zugelassener Interessenten wird seitens der Behörde folgendes festgestellt:

1. Den Interessenten wurden durch die APG während der Angebotslegungsphasen ausreichend Informationen, unter anderem über die Homepage der APG, zur Verfügung gestellt.
2. Sämtliche Angebote erfüllten die vorgegebenen formalen Kriterien und waren hinsichtlich der zwingend anzugebenden Parameter (u.a. Gebotszeitraum, Preis, Revisionszeitraum, vorgehaltene Leistung) vollständig.
3. Seitens der Anbieter wurden dabei nicht nur Einzelangebote je Anlage gelegt, sondern auch zusätzlich Kombinationsangebote (Angebote mit mehreren Netzreserveanlagen); dabei war es erforderlich, dass für die potentiellen Netzreserveanlagen auch Einzelangebote gelegt wurden.
4. Die Beteiligung von demand response-Anlagen, welche gemäß § 23b Abs. 1 Z 2 EIWOG 2010 seit 2021 explizit zugelassen ist, *****. Ebenso waren Unterschiede zur Netzreserveausschreibung 2021 zu konstatieren – dies vor allem auch deshalb,

da die diesjährige Ausschreibung gemäß § 23b Abs. 7 Z 3 EIWOG 2010 keine zweijährigen Angebote zulassen durfte.

3.7. Zur Bewertung der gelegten Angebote durch APG wird seitens der Behörde folgendes festgestellt:

1. Bei der Berechnung des Referenzwertes, welcher der Elimination überteuerter Angebote aus dem Bieterkreis dient, wurde in Entsprechung mit den Gesetzesbestimmungen zunächst der Durchschnitt aller Angebote errechnet, indem alle gelegten Gebote auf ihre Kosten für die angebotene Leistung heruntergebrochen wurden. Dabei wurden auch die Unterschiedlichkeiten bei den Vorhaltungszeiträumen (Produkten) sowie bei der Dauer der Revisionen berücksichtigt. Ausgehend von dem Durchschnitt der Kosten pro Monat und MW wurden sodann die teuersten 10 % der angebotenen Leistung für die Bildung des Referenzwertes ausgeklammert. Die Berechnung des Referenzwertes erfolgte sohin im Einklang mit § 23b Abs. 5 EIWOG 2010.
2. Die Beurteilung nach Ende der 1. Angebotsphase, dass der Signifikanzwert bei einzelnen Anbietern die vorab festgelegte Schwelle von 55% überschritten hatte, war korrekt, ebenso die Beurteilung, dass jene zulässigen Angebote, die den Signifikanzwert nicht überschritten hatten, allein genommen nicht ausgereicht hatten, um schon nach der 1. Angebotsphase den gesamten Netzreservebedarf zu decken.
3. Nach Ende der 2. Angebotsphase wurden, ausgehend von dem in der 1. Phase errechneten, gleichbleibenden Referenzwert, alle Angebote ausgeschieden, welche diesen „signifikant“, also um mehr als 55%, überschritten haben. Auch dieser Schritt wurde von APG korrekt vorgenommen.
4. Die danach verbleibenden Gebote wurden in Entsprechung mit § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 nicht nach einer merit order, sondern nach dem Grundsatz des geringsten Gesamtpreises für das Netzreservejahr 2022/23 ausgewählt. Dabei wurden alle Gebotskombinationsmöglichkeiten durchgerechnet.
5. Die von APG berechnete optimale Gesamtkostensumme wurde von einem von APG beauftragten externen Gutachter, Consentec GmbH, unabhängig überprüft. Die von Consentec GmbH ermittelte Auswahl der Angebote stimmte dabei mit den Ergebnissen der Berechnungen von APG überein.

3.8. Die Berechnung des Referenzpreises, die Auswahl der Gebote und die Ermittlung der Gesamtkosten konnte seitens der Behörde nachvollzogen werden.

3.9. Die Auswahl der Anbieter ist sohin gesetzeskonform erfolgt und es war spruchgemäß zu entscheiden. Die Frage der Angemessenheit der Kosten der APG für Netzreserve ist Gegenstand des Verfahrens zur Feststellung der Kostenbasis nach §§ 48 ff iVm § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010.

4. Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Ergebnisse der Systemanalyse sowie die dieser zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter, Szenarien und Methoden nach abgeschlossener Kontrahierung der Netzreserve gemäß § 23a Abs. 3 iVm § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 zu veröffentlichen sind, wobei die Berechnungen für das zweite Jahr des Betrachtungsraums (Oktober 2023 - September 2024) zu schwärzen sind. Die Auflage war zu erteilen, um künftige strategische Stilllegungsmeldungen zu vermeiden und ein strategisches Angebotsverhalten hinsichtlich der Dauer künftiger Angebote nicht zu ermöglichen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten und hat gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 keine aufschiebende Wirkung.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von EUR 30,00 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebühren

Es wird ersucht, die anfallenden Gebühren von **EUR 142,80** entsprechend folgender Aufstellung gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, bei ERSTE BANK, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Eingabervergebührung (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	EUR	14,30
Beilagenvergebührung (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)	EUR	128,50
Insgesamt	EUR	142,80

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 28.07.2022

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

elektronisch gefertigt